

**Forderungen  
des Deutschen Behindertenrates (DBR)  
zur Wahl des  
21. Deutschen Bundestages 2025**

## I. Einleitung

Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung in der Gesellschaft muss endlich das Ziel einer wirkungsvollen und dynamischen menschenrechtsorientierten Behindertenpolitik werden. Die im Deutschen Behindertenrat zusammengeschlossenen Verbände erwarten, dass die künftige Bundesregierung sich sowohl ihrer Verantwortung als auch ihrer Aufgaben im Bereich der Behindertenpolitik bewusst wird und diese mit Tatkraft und Entschiedenheit angeht, sei es die von allen Behindertenorganisationen seit langem geforderte Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes, mit der Verpflichtung privater Anbieter von Waren und Dienstleistungen zur Schaffung von Barrierefreiheit, oder sei es die Verbesserung des Diskriminierungsschutzes sowie die umfassende Partizipation von Menschen mit Behinderungen an allen politischen Prozessen, die sie betreffen.

Die vorliegenden Forderungen richten sich nicht nur an die politischen Parteien und Entscheider, sondern auch an die Zivilgesellschaft und den einzelnen Bürger, um auch sie für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und sie einzuladen, sich an der gesamtgesellschaftlich wichtigen Diskussion zu Inklusion und Teilhabe zu beteiligen.

In diesem Sinne geht der Deutsche Behindertenrat davon aus, mit seinen Forderungen dazu beizutragen, dass der Stellenwert einer teilhabeorientierten Sozial- und Behindertenpolitik wieder an Bedeutung gewinnt und somit in den kommenden vier Jahren deutliche Verbesserungen bei der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen erzielt werden.

## Inhalt

I.	Einleitung.....	2
II.	Forderungen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Die UN-Behindertenrechtskonvention muss vollständig umgesetzt werden ...	4
1.	Inklusion konsequent umsetzen.....	4
2.	Barrierefreiheit schaffen.....	5
2.1	Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) .....	7
2.2	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	8
2.3	Bundesinitiative Barrierefreiheit (BIBF) .....	8
2.4	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) .....	9
2.5	Kommunikation und Medien .....	10
2.6	Wohnraum .....	11
2.7	Verkehr .....	13
2.8	Gesundheit .....	15
2.9	Digitale Barrierefreiheit .....	15
3.	Diskriminierungsschutz verbessern .....	17
4.	Partizipation stärken .....	19
5.	SGB IX weiterentwickeln.....	21
6.	Teilhabe am Arbeitsleben verbessern .....	24
7.	Inklusive Bildung weiter umsetzen .....	26
8.	Kulturelle Teilhabe sichern .....	28
9.	Reform des SGB VIII .....	30
10.	Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen konsequent bekämpfen.....	34
11.	Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung verbessern ...	35

## **II. Forderungen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Die UN-Behindertenrechtskonvention muss vollständig umgesetzt werden**

### **1. Inklusion konsequent umsetzen**

Mit Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) am 24.02.2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland auf einen unumkehrbaren Weg gegeben, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu einer inklusiven Gesellschaft weiterzuentwickeln, umfassende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen, Diskriminierungen zu beseitigen und Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, bei allen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen mitzuwirken.

Die unmissverständlich formulierten Ergebnisse des UN-Fachausschusses anlässlich der 2./3. kombinierten Staatenprüfung Deutschlands haben offengelegt, dass die Bundesrepublik Deutschland das Ziel einer inklusiven Gesellschaft noch lange nicht erreicht hat.

In der kommenden Legislaturperiode muss der Prozess zur Umsetzung der Inklusion fortgesetzt werden. Bund, Länder und gesellschaftliche Akteure können diesen Weiterentwicklungsprozess nur durch umsichtiges planerisches Handeln und eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unseres Gemeinwesens bewirken.

Der Deutsche Behindertenrat fordert,

- weiter an der Umsetzung der nationalen, regionalen und themenbezogenen Aktionspläne von Bund, Ländern und gesellschaftlichen Akteuren zu arbeiten und damit auch die Teilhabestärkung, den Barriereabbau, den Diskriminierungsschutz und die Stärkung von Partizipation und Mitbestimmung im Blick zu behalten.
- den Nationalen Aktionsplan (NAP) 2.0 als ein dynamisches behindertenpolitisches Programm der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassend in Form eines NAP 3.0 in der kommenden Wahlperiode neu aufzulegen. Die

Erarbeitung des NAP 3.0 sollte gleich zu Beginn ihrer Legislatur unter einer wirksamen Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden angegangen werden. Der NAP 3.0 muss insbesondere vorsehen, dass eine fortlaufende Berichterstattung erfolgt, die auch ausweist, wie die Ergebnisse der Staatenprüfungen der UN aufgegriffen und Defizite beseitigt werden. Konkrete Maßnahmen müssen jeweils mit konkreten Zeithorizonten festgelegt werden.

- entsprechende Anhörungsverfahren der Bundesministerien transparenter und verbindlicher auszugestalten.
- im Zuge der Umsetzung des neu aufgelegten Nationalen Aktionsplans 3.0 in der nächsten Legislaturperiode in allen Bereichen konkrete gesetzgeberische Schritte zu unternehmen, um die Inklusion zu fördern.
- den Beauftragten bzw. die Beauftragte des Bundes für die Belange von Menschen mit Behinderungen als staatliche Koordinierungsstelle im Sinne von Art. 33 UN-BRK in der Unabhängigkeit der Amtsausübung sowie in den Einwirkungsrechten zu stärken und das Aufgabenprofil zu erweitern.

## 2. Barrierefreiheit schaffen

Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit alle Menschen gleichberechtigt am Leben teilhaben können. Doch im Alltag stoßen Menschen mit Behinderungen auf viele Barrieren: beim Bahnfahren, am Geldautomaten, im Internet, im Sportverein, beim Einkaufen, beim Arztbesuch und vieles mehr.

Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat Deutschland sicherzustellen, dass „private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“. Der zu Art. 9 erlassene General Comment des UN-Fachausschusses vom 22. Mai 2014 (CRPD/C/GC/2) lehnt hinsichtlich der Verpflichtungen zur Barrierefreiheit einen Unterschied zwischen Privaten und öffentlichen Anbietern von Gütern und Dienstleistungen unmissverständlich ab.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat Deutschland im Rahmen des Staatenprüfungsverfahrens im Jahr 2023 zum wiederholten Mal aufgefordert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu verschärfen und auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall zu verpflichten.

Der Deutsche Behindertenrat fordert,

- Barrierefreiheit umfassend und in allen Lebensbereichen umzusetzen.
- auch private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen zur Überwindung vorhandener Barrieren zu verpflichten.
- dass Barrierefreiheit im Rahmen des Vergaberechts einen höheren Stellenwert erhält, indem die Vorgaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit in der Leistungsbeschreibung und den Zuschlagskriterien verbindlicher ausgestaltet und nachgehalten werden.
- dass Barrierefreiheit zum Inhalt der Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten wird.
- dass gezielte Förderprogramme Barrierefreiheit adressieren.
- für die gesetzlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit müssen das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und weitere Fachgesetze ambitioniert weiterentwickelt und so miteinander verzahnt werden.
- dass Barrierefreiheit zum Standard wird und die Nichteinhaltung als Diskriminierung gilt.

## 2.1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Der Deutsche Behindertenrat fordert,

- dass die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Verpflichtung privater Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen in der kommenden Legislaturperiode nun endlich umgesetzt und mit effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten verknüpft wird.
- dass der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert wird, um Schutzlücken zu schließen.
- dass das Benachteiligungsverbot geschärft wird mit dem Ziel, dass beim Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit oder bei der Versagung verhältnismäßiger Einzelfalllösungen zur Überwindung von Barrieren („angemessene Vorkehrungen“), dies als Diskriminierung gilt und sanktioniert wird.
- dass öffentliche Stellen des Bundes aktiv zu angemessenen Vorkehrungen verpflichtet werden und Menschen mit Behinderung ein Wahlrecht in Bezug auf die Auswahl der jeweiligen angemessenen Vorkehrungen einzuräumen ist.
- dass auch bei Projektförderungen eine Bindung an die Vorgaben des BGG vorgesehen werden sollte; um keine Überforderung zu bewirken, sollte dies erst ab einer bestimmten Projektlaufzeit oder einer bestimmten Finanzausstattung des Projektes erfolgen. Vorgeschlagen wird eine Projektlaufzeit von mehr als einem Jahr oder einem Finanzvolumen von mehr als 500.000 €.
- dass Parteien im Sinne des § 2 Parteiengesetzes sowie die Fraktionen im Deutschen Bundestag in den Anwendungsbereich des BGG aufzunehmen sind.
- dass die bestehenden Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit, zur kommunikativen Barrierefreiheit und zur digitalen Barrierefreiheit im BGG weiterentwickelt werden, damit Menschen mit Behinderung auch tatsächlich davon profitieren können.
- dass die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 8 BGG auf alle Gebäudeteile ausgeweitet werden sollte, welche als Arbeitsstätte im Sinne der Arbeitsstättenverordnung gelten, um so die Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen zu verbessern.

- dass im BGG unterstützende Strukturen gestärkt, d.h. zum einen sollte der Aufgabenbereich der Bundesfachstelle Barrierefreiheit erweitert und zum anderen muss die/der Beauftragte des Bundes für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Unabhängigkeit seiner Amtsausübung, den Einwirkungsrechten gestärkt sowie das Aufgabenprofil erweitert werden.
- dass in jeder obersten Bundesbehörde eine Koordinierungsstelle mit einem/einer Beauftragten für Barrierefreiheit eingerichtet werden, welche darauf achten, dass die sich aus dem BGG sowie anderen Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Barrierefreiheit eingehalten und umgesetzt werden.

## 2.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Deutsche Behindertenrat fordert,

- die Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) muss endlich ambitioniert angegangen werden. Es müssen klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, welche für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, zur Barrierefreiheit verpflichten, und zwar im Hinblick auf Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Auffindbarkeit.

## 2.3 Bundesinitiative Barrierefreiheit (BIBF)

Mit der im Dezember 2022 gestarteten Bundesinitiative Barrierefreiheit wurde ein wichtiger Akzent gesetzt mit dem Ziel, unter ihrem Dach Aktivitäten der Ressorts zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Bereichen Mobilität, Wohnen, Gesundheit und Digitales zu koordinieren sowie durch Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung Barrierefreiheit breit in der Gesellschaft zu verankern. Allerdings reichen diese Befugnisse nicht aus, um eine barrierefreie und damit inklusive Gesellschaft in Deutschland zu verwirklichen.

Der Deutsche Behindertenrat fordert,



- die Bundesinitiative Barrierefreiheit fortzusetzen und weiterzuentwickeln und nicht mehr nur eine rein beratende bzw. koordinierende Funktion wahrnimmt, sondern dieses Gremium ganz konkret auch Impulse für Gesetzesvorschläge zur Verbesserung der Situation erarbeitet.
- die Bundesinitiative Barrierefreiheit mit einem Budget auszustatten, welches die Planung und Umsetzung wirkungsvoller Förderprogramme erlaubt.
- die Umsetzung des in der UN-BRK verankerten Partizipationsgebotes, um Menschen mit Behinderung über die sie vertretenden Verbände bei allen sie betreffenden politischen Vorhaben auf Bundesebene verbindlich zu beteiligen.

## 2.4 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) tritt am 28.06.2025 im Wesentlichen in Kraft. Mit diesem Gesetz wird der European Accessibility Act (EAA) in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz ist ein erster Schritt zu mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung von Barrierefreiheit bei Produkten und Dienstleistungen. Es sind aber dringend Nachbesserungen erforderlich.

Der Deutsche Behindertenrat fordert,

- dass das BFSG als Spezialgesetz zur Herstellung von Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen des privaten Sektors ausgebaut wird; insbesondere sind in absehbarer Zeit die Bereiche Postdienstleistungen, Haushaltsgeräte, Medizinprodukte und jegliche Selbstbedienungs- und Bezahlterminals einzubeziehen.
- dass der Anwendungsbereich auf vom BFSG erfasste Produkte und Dienstleistungen erweitert wird, die beruflich genutzt werden.
- dass der bislang bestehende Ausschluss von regionalen Personenverkehrsdienstleistungen aufgehoben wird.
- dass die bauliche Umwelt einbezogen wird.
- dass die gewährten Übergangsfristen deutlich gekürzt werden.

- dass ergänzend zu nationalen Regelungen auch weitere Fortschritte auf europäischer Ebene zur Weiterentwicklung der einbezogenen Produkte und Dienstleistungen erreicht werden, um Lücken zu schließen.

## 2.5 Kommunikation und Medien

Der Zugang zu Medien ist zentral, um sich über das Alltagsgeschehen informieren, gleichberechtigt das Recht auf Meinungsbildung wahrnehmen oder kulturelle Angebote nutzen zu können. Die Barrierefreiheit in den Medien muss dafür deutlich verbessert werden.

Der Deutsche Behindertenrat fordert,

- dass die Angebote des öffentlichen und privaten Rundfunks und der Streaming-Anbieter besser zugänglich werden, insbesondere durch mehr Angebote mit Untertitel, Gebärdensprache, Audiodeskription oder in Leichter Sprache.
- dass geförderte Kinofilme mit Audiodeskription und Untertitelung für Endverbraucher in jedem Kino zugänglich sein müssen und dass zu jedem produzierten und der Verwertung zugänglich gemachten Filmpaket zwingend auch die barrierefreie Filmfassung mitgeliefert werden muss.
- dass gesetzlich sichergestellt werden muss, dass Filmfassungen den Qualitätskriterien entsprechen und auch bei den Menschen ankommen.
- eine Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes, insbesondere für Menschen mit Sinnesbehinderungen, weil die letzte Novellierung des Gesetzes unzureichend war.
- Taube, Taubblinde, gleichzeitig hör- und sehbehinderte Menschen und andere Endnutzer\*innen mit Hörbehinderungen müssen einen Zugang zu Notdiensten über elektronische Kommunikationsdienste (Echtzeittext, Gesamtgesprächsdienste, Relay-Dienste, Notruf-App) haben, der dem Zugang für andere Endnutzer/-innen, die die Nummer 112 anrufen, funktional gleichwertig ist.

- dass Notrufe per Notruf-App des Bundes sowohl in Deutsche Gebärdensprache (DGS) als auch in Schriftsprache rund um die Uhr kostenfrei abgesetzt werden müssen, um die staatliche Sicherheit und den staatlichen Schutz in Notruf- bzw. Gefahrensituationen zu gewährleisten.

## 2.6 Wohnraum

Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, wo und wie er leben möchte. Diese Vorgabe der UN-BRK ist in Deutschland nicht im Ansatz erfüllt. Der Mangel an barrierefreiem Wohnraum und einem entsprechenden Wohnumfeld ist gerade für Menschen mit Behinderungen immens. Die vorhandenen Fördermittel sind völlig unzureichend. Menschen mit Behinderungen müssen oftmals mit der Sorge leben, in Einrichtungen untergebracht zu werden.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- es muss deutlich mehr bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Die Mittel, die der Bund den Ländern als Ausgleich für den Wegfall früherer Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung zahlt, müssen erhöht und die Länder verpflichtet werden, diese Mittel zweckgebunden für den barrierefreien und -reduzierenden Um- und Neubau sowie neue Sozialbindungen zu verwenden. Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen sind rechtzeitig zu beteiligen. Das Recht auf einen menschenwürdigen Wohnraum ist ein Menschenrecht, das auch Menschen mit Behinderungen nicht verwehrt werden darf. Daher gehört die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum zur staatlichen Daseinsvorsorge und darf nicht als rein private Frage der Vertragsautonomie des Wohnungsmarktes behandelt werden.
- die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass die Bundesländer nicht unter dem Druck einer erhöhten Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum die gängigen Bauvorschriften zur Barrierefreiheit unterlaufen. Dies kann nur gelingen, wenn eine Novellierung der Musterbauordnung in Angriff genommen wird mit dem Ziel, Mindeststandards zur baulichen Barrierefreiheit gesetzlich zu verankern.

- nicht nur eine Anpassung der Musterbauordnung (MBO) ist erforderlich, um Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen künftig zum Standard zu erklären, sondern auch eine Änderung der Landesbauordnungen im Hinblick auf die Schaffung von Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen. Dazu sollte die überarbeitete MBO als Orientierung sowie Grundlage herangezogen werden, mit dem Ziel, auch in den Landesbauordnungen klar definierte abgrenzbare Aussagen zur Barrierefreiheit einzubringen.
- Menschen mit Behinderungen haben bereits heute große Probleme, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Vor dem Hintergrund, dass man bei Wohngebäuden von einer „Lebensdauer“ von 80 Jahren ausgeht, muss jetzt barrierefrei gebaut werden.
- eine zukünftige grundsätzliche Konstanz im Fördergeschehen.
- Barrierefreiheit und -reduzierung müssen Bedingungen für alle weiteren Förderungen des Bundes werden, insbesondere für die Städtebauförderung. Der Bund unterstützt die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen mit Finanzhilfen. Diese ergänzen Mittel der Länder und Kommunen. Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen sind rechtzeitig zu beteiligen.
- bisher wird DIN 18041 immer noch als “Kann“-Regelung ausgelegt, die Vorschrift sollte aber verbindlich umgesetzt werden. Daher muss dies gesetzlich klargestellt werden, um insbesondere auch die Barrierefreiheit für sinnesbehinderte Menschen sicherzustellen.
- die Wiedereinführung der Zuschussförderung im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“. Allerdings reichen die Mittel bei weitem nicht aus. Die Mittel müssen angesichts der Krise im Wohnungsbau massiv heraufgesetzt werden. Ferner müssen die laufenden Modellvorhaben dahingehend ausgewertet werden, wie möglichst effizient auch in der Fläche barrierefreier Wohnraum geschaffen werden kann. Darüber hinaus muss ein bundesweites Register für barrierefreien Wohnraum eingeführt werden, um ein ideales Matching zwischen vorhandenem Angebot und Wohnungssuchenden mit bestimmten Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Ohnehin ist bundesweit eine konkrete Planung aufzulegen, wieviel Prozent an barrierefreiem Wohnraum pro Planungsbezirk zur Verfügung stehen soll.

- die Rückbauverpflichtung von Mietern nach barrierefreier Umgestaltung von Mietwohnungen ist gesetzlich auszuschließen. Der Erhalt von barrierefreiem Wohnraum ist Teil der Sozialbindung des Eigentums.

## 2.7 Verkehr

Zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bahnverkehr muss die Bundesrepublik ihren Verpflichtungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention nachkommen. Sie muss unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen einen nationalen Umsetzungsplan mit konkreten Maßnahmen, Fristen, Zeitplänen und Strategien über zehn Jahre vorlegen, der dem Ziel vollständiger Barrierefreiheit entspricht. Daher muss der 2017 vorgelegte Umsetzungsplan überarbeitet werden.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- Ein- und Ausstiegshilfen sind als angemessene Vorkehrungen nach Voranmeldung an allen Bahnhöfen vorzuhalten und zwar zu allen Zeiten, zu denen Züge fahren.
- dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der schon seit dem 01.01.2022 in Deutschland zu 100 % barrierefrei sein sollte, endlich mit festen zeitnahen Zielen zur Barrierefreiheit vereinbart und bei Nichteinhaltung mit Sanktionen belangt werden muss.
- dass insgesamt die Organisation der Abläufe und der Informationen der Passagiere so ausgestaltet sein muss, dass alle Menschen mit Beeinträchtigungen sich gut orientieren können (z.B. durch Sicherstellung des 2-Sinne-Prinzips) und alle Einrichtungen barrierefrei nutzbar sind.
- dass der nationale Umsetzungsplan Kompensationsregelungen enthalten muss für nicht vollständig barrierefreie Bahnhöfe oder Fälle, in denen angemessene Vorkehrungen nicht oder nicht diskriminierungsfrei erbracht wurden. Darüber hinaus muss das vom Bundesverkehrsministerium aufgelegte Modernisierungsprogramm zum barrierefreien Umbau von kleinen Bahnhöfen (weniger als 1000 Reisende am Tag) verstetigt und aufgestockt werden. Es darf nicht sein, dass neue oder sanierte Bahnhöfe mit unter 1000 Passagieren am

Tag nicht vollständig barrierefrei ausgestattet werden, weil beispielsweise ein Aufzug nicht vorhanden ist.

- es müssen endlich wirksame gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden, um barrierefreie Flugreisen für behinderte Reisende zu ermöglichen. Dazu gehören barrierefreie Bordtoiletten, das Bereitstellen von Bordrollstühlen auf allen Flügen genauso wie Informationen durchgehend nach dem 2-Sinnes-Prinzip. Auch hierfür sind mit den Verbänden behinderter Menschen Umsetzungspläne zu entwickeln.
- dass die Regelungen zur Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetzes nachgebessert werden müssen. Digitale Angebote - von der Bestellung über die Buchung und Bezahlung bis zu Fahrgastinformationen - müssen bei der Nutzung aller Verkehrsmittel auch für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei sein. Die Buchung von Rollstuhlstellplätzen und Sitzplatzreservierungen von Begleitpersonen (auch für blinde Fahrgäste) müssen ebenfalls über dieselben Plattformen (bspw. DB-Navigator) möglich sein wie für alle anderen Fahrgäste auch. Darüber hinaus muss klar geregelt werden, welche Anforderungen der Barrierefreiheit von Fahrzeugen zu erfüllen sind. Es müssen technische Regeln greifen, die es zum Beispiel auch Menschen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, ermöglichen, das Mobilitätsangebot zu nutzen.
- dass die Erkenntnisse aus der Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes zum Thema barrierefreier Verkehr nun endlich gesetzgeberisch aufgegriffen werden müssen. Zur effektiven Realisierung barrierefreier Verkehrsmittel und barrierefreier Verkehrsabläufe sind die bislang im Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehenen Verbandsklagemöglichkeiten zu erweitern, da die bisherigen Regelungen unwirksam geblieben sind. Es muss gesetzlich festgelegt werden, dass die Betroffenen bei der Gestaltung und Beschaffung von Fahrzeugen zu beteiligen sind. Diese Verpflichtung ist als eine auflösende Bedingung festzuschreiben. Außerdem sind die bisherigen Feststellungsklagen durch Verpflichtungsklagen zu ersetzen.
- dass im Straßenverkehrsrecht die Barrierefreiheit als Schutzziel einen gleichberechtigten Stellenwert erhält.

## 2.8 Gesundheit

Die im Deutschen Behindertenrat zusammenarbeitenden Verbände haben sich intensiv an der Erarbeitung des Aktionsplans für ein barrierefreies und diverses Gesundheitswesen beteiligt. Zahlreiche Problemanzeigen und Lösungsvorschläge wurden eingebracht.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- die konkrete Umsetzung des Aktionsplanes für ein barrierefreies und diverses Gesundheitswesen. Gesetzgeberische Maßnahmen müssen umgehend auf den Weg gebracht und die getroffenen Maßnahmen fortlaufend evaluiert werden, um den notwendigen Weiterentwicklungsprozess in den nächsten Jahren konsequent weiter voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Richtlinie zu den Auskünften über Barrieren in Arztpraxen. Es muss dringend zumindest Transparenz geschaffen werden, wo Menschen mit Behinderungen im Gesundheitswesen mit Barrieren rechnen müssen, die einer Versorgung entgegenstehen. Parallel müssen aber wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden, um diese Barrieren abzubauen bzw. das Entstehen von Barrieren zu verhindern.

## 2.9 Digitale Barrierefreiheit

Die Digitalisierung in der Gesellschaft erfasst mittlerweile fast alle Lebensbereiche: Bildung und Arbeit, Verwaltung, Handel, Personenverkehr, Gesundheit, Medien, die private Kommunikation. Damit alle Menschen gleichermaßen von dieser Entwicklung profitieren und niemand ausgeschlossen wird, muss digitale Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden - und zwar entsprechend der bestehenden Standards. Die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen müssen darüber hinaus durch Usability-Tests mit diesen Nutzengruppen geprüft und sichergestellt werden.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- für den Bereich Gesundheit ist der umfassende und barrierefreie Zugang zur elektronischen Patientenakte und den darauf gespeicherten Informationen, zu allen elektronischen Anwendungen und zu durch die gesetzlichen oder privaten Krankenkassen finanzierten digitalen Gesundheitsanwendungen und -leistungen umfassend zu gewährleisten. Alle Leistungserbringer (u. a. Ärzte, Kliniken, Therapeuten, Apotheken) müssen dazu verpflichtet werden, ihre digitalen Informationen und Dienstleistungen ausschließlich barrierefrei anzubieten. Auch digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen müssen dem Standard digitaler Barrierefreiheit entsprechen.
- zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ist zu regeln, dass jegliche beruflich genutzte Software und alle genutzten digitalen Anwendungen barrierefrei programmiert sein müssen. Alle Arbeitgeber müssen die Nutzung von assistiven Technologien ermöglichen. Sicherheitstechnische Probleme müssen ausgeräumt werden und dürfen Menschen, die auf technische Hilfsmittel angewiesen sind, nicht von der Arbeitswelt ausschließen.
- im Bereich der Bildung einen dringend erforderlichen Bund-Länder-Dialog für barrierefreie digitale Bildung. Ein inklusives Bildungssystem kann es nur geben, wenn die (digitale) Infrastruktur von allen Menschen chancengleich genutzt werden kann. Die Entwicklung und Beschaffung von barrierefreien Lernplattformen, Konferenzsystemen oder Dokumentenmanagementsystemen kann nicht allein regional erfolgen. Hier bedarf es bundesweit abgestimmter Anstrengungen, damit an allen Schulen und Hochschulen auch Menschen mit Behinderungen gleiche Zugangsmöglichkeiten haben.
- für Sozialleistungen, dass alle Anbieter von Sozialleistungen gesetzlich verpflichtet werden, ihre veröffentlichten digitalen Angebote barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Das betrifft u. a. die Internetseiten von Leistungserbringern der Rehabilitationsträger, der Jugendhilfe und der sozialen Dienste. Analoge Zugänge müssen dabei erhalten bleiben.
- dass in allen genannten Bereichen Strukturen und Prozessabläufe für die Herstellung digitaler Barrierefreiheit zu entwickeln und einzuhalten sind. Von der Ausschreibung über die Planung und Entwicklung bis zur Umsetzung muss Barrierefreiheit konsequent berücksichtigt und überprüft werden.



- Förderprogramme des Bundes zur Digitalisierung müssen verpflichtende Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit enthalten. Ein spezielles Förderprogramm sollte gezielt barrierefreie Innovationen im Digitalbereich adressieren.
- damit Barrierefreiheit umgesetzt werden kann, muss sie Inhalt der Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten werden. Menschen mit Behinderungen müssen an der Entwicklung und Umsetzung barrierefreier digitaler Angebote entscheidend mitwirken - egal, ob es um die Gesetzgebung, die Verwaltung oder die Forschung geht.

### 3. Diskriminierungsschutz verbessern

Menschen mit Behinderungen sind immer wieder Diskriminierungen und Ausgrenzungen ausgesetzt. Daher muss der Diskriminierungsschutz in Deutschland dringend verbessert werden. Menschen mit Behinderungen erleben nach wie vor eine Vielzahl von Diskriminierungen in ihrem Alltag. Rund ein Viertel aller Anfragen bei der Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes betreffen erlebte Diskriminierung aufgrund von Behinderungen. Das sind mehr Anfragen als in jedem anderen Bereich. Das Meinungsforschungsinstitut Forsa hat in einer von der ADS beauftragten Umfrage Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung gefragt, wo sie sich benachteiligt fühlen. 26 Prozent nannten darauf die Fortbewegung im Alltag, 24 Prozent das Berufsleben und 23 Prozent Versicherungstarife und -prämien. 22 Prozent sahen sich bei der Freizeitgestaltung benachteiligt oder ausgegrenzt, 17 Prozent auf Ämtern oder bei Behörden.

Um behinderten Menschen ein möglichst diskriminierungsfreies Leben gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen, wie es die UN-BRK vorschreibt, fordert der Deutsche Behindertenrat:

- die Reform des Behindertengleichstellungsgesetz muss jetzt endlich kommen. Hierzu muss auch die Verpflichtung Privater zur Schaffung von Barrierefreiheit gehören.
- auch im Vertragsgeschehen müssen aber Diskriminierungen konsequent unterbunden werden, um Menschen mit Beeinträchtigungen einen fairen Zugang insbesondere zu Versicherungen, zum Arbeitsleben und zu Wohnraum zu er-

möglichen.

- die Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) muss endlich angegangen werden. Es müssen klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, zur Barrierefreiheit verpflichten, und zwar im Hinblick auf Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Auffindbarkeit.
- wenn gegen rechtliche Vorgaben zur Barrierefreiheit verstoßen wird und wenn verhältnismäßige Einzelfalllösungen zur Überwindung von Barrieren („angemessene Vorkehrungen“) versagt werden, muss das als Diskriminierung gelten und im Sinne des AGG sanktioniert werden. Bei der Definition der angemessenen Vorkehrungen ist an § 7 Abs. 2 BGG anzuknüpfen.
- dass der Schutz behinderter Menschen vor Diskriminierung auf alle der Öffentlichkeit zugänglichen Angebote, beispielsweise auch Gesundheitsleistungen, erweitert werden muss. Die Einschränkungen in § 19 AGG sind aufzuheben.
- dass im Hinblick auf die Diskriminierungsgründe der geschützte Personenkreis klarer gefasst und erweitert werden sollte.
- dass die zulässigen Gründe für eine Ungleichbehandlung so formuliert werden müssen, dass behinderte Menschen wegen einer vorgeschobenen Gefahrenabwehr nicht länger von Versicherungen, aus Schwimmbädern, Freizeitparks oder von Reisen ausgeschlossen werden.
- dass der Rechtsschutz verbessert werden muss, insbesondere durch eine auf 12 Monate verlängerte Frist, um Diskriminierungen geltend zu machen, die Einführung eines Verbandsklagerechts auch für Behindertenverbände im Sinne des § 15 BGG, eine Prozessstandschaft und eine niedrigschwellige Schlichtungsmöglichkeit. Insoweit müssen nach dem AGG sowohl eine Unterlassungsklage, eine Klage auf Vornahme einer bestimmten Leistung/eines Tuns als auch eine Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft sein. Das AGG ist ausdrücklich als Verbraucherschutzgesetz anzuerkennen und in § 2 Unterlassungsklagegesetz (UKLG) aufzunehmen. Das stärkt den Verbraucherschutz.

- Rechtsmittelfonds, wie sie aus dem Natur- und Umweltschutzbereich bekannt sind, sind einzuführen, da sie einen wesentlichen Beitrag leisten, damit die Verbandsklage in der Praxis zum Einsatz kommen kann und die Verbände behinderter Menschen dieses öffentliche Interesse tatsächlich wahrnehmen können.
- dass die Verabschiedung der seit 2008 diskutierten fünften Gleichbehandlungsrichtlinie der EU, die unter anderem den Diskriminierungsschutz wegen Behinderung für die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vorsieht, darf nicht länger von Deutschland blockiert werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die Verabschiedung der Richtlinie im Interesse behinderter Menschen zu ermöglichen.“
- darüber hinaus sollen die Rechte aus dem AGG nicht nur von Einzelnen, sondern im Wege der Verbandsklage auch von Antidiskriminierungsverbänden eingeklagt werden können. Zur wirksamen Durchsetzung der Schutzrechte ist ein Verbandsklagerecht im AGG zu verankern. Antidiskriminierungsverbände und Verbände im Sinne von § 14 BGG sollten ein echtes Verbandsklagerecht sowie die Möglichkeit erhalten, AGG-Ansprüche von Betroffenen im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen. Mit der Verbandsklage und der Prozessstandschaft sollten nicht nur Diskriminierungstatbestände gerügt, sondern auch die Pflicht zur Barrierefreiheit sowie zur Schaffung angemessener Vorkehrungen durchgesetzt werden können. Insoweit müssen nach dem AGG sowohl eine Unterlassungsklage, eine Klage auf Vornahme einer bestimmten Leistung/eines Tuns als auch eine Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft sein.

#### 4. Partizipation stärken

Die aktive und informierte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe. Die wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen muss dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Sie muss rechtzeitig, systematisch und offen erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das gesamte Spektrum von Menschen mit Behinderungen konsultiert werden kann.

Dies bedingt zum einen die vollständige Barrierefreiheit der Entscheidungsfindungsprozesse und andererseits das Empowerment der Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Leider ist zu konstatieren, dass die Entscheidungsfindungsprozesse insbesondere im politischen Raum vielfach ohne die Stellungnahmemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen stattfinden.

Wo die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben wird, erfolgt dies zu kurzfristig, in nicht vollständig barrierefreier Form oder in einer Art und Weise, die es nicht allen Betroffenengruppen erlaubt, sich einzubringen.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ausreichende, barrierefreie Mitwirkungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen an allen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen.
- dass Prozesse, Strukturen und Verantwortlichkeiten verbindlich geklärt und eingehalten werden müssen, d.h. Verfahrensvorgaben (Geschäftsordnung, ministerielle Selbstverpflichtungen, etc.) sollten vor Beginn eines Prozesses feststehen bzw. im entsprechenden Gremium verabredet werden.
- die nach der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Partizipationsstandards müssen auch in Deutschland verbindlich umgesetzt werden. Dabei sollte sich die Pflicht, dass Partizipationsgebot umzusetzen, auf sämtliche Bundesressorts erstrecken; verbindliche Vorgaben hierzu sollten in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verankert werden.
- dass die Mittel des Partizipationsfonds aufgestockt und der Partizipationsfonds weiterentwickelt werden muss, auch um die Förderfähigkeit von kleinen Verbänden sicherzustellen.
- eine nachhaltige und unbürokratische Förderung des Deutschen Behindertenrates, damit der Deutsche Behindertenrat seine Rolle bei der Koordination

der Interessenvertretung behinderter Menschen auch wirkungsvoll wahrnehmen kann.

- der Beteiligungsansatz in politischen Entscheidungsfindungsprozessen muss behinderungsübergreifend verwirklicht werden, d. h. alle Behinderungsformen berücksichtigen.
- Beteiligungsvorgaben sollten sich nicht lediglich auf Gesetzgebungsprozesse beschränken, sondern sich auch auf Verordnungen erstrecken, hierfür sind rechtliche Verpflichtungen zu schaffen.
- die Verletzung normierter Beteiligungsvorgaben sollte rechtliche Folgewirkungen haben, beispielsweise käme ein diesbezügliches Prüfrecht des Bundespräsidenten in Betracht.

## 5. SGB IX weiterentwickeln

Mit dem BTHG sollten Leistungen und Ansprüche von Menschen mit Behinderungen „neu gedacht“ und auf andere rechtliche Grundlagen gestellt werden. Viele Ansprüche, die bisher im SGB XII (Sozialhilfe) verortet waren, wurden im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) verankert. Das war eine gute und wichtige Veränderung, die Menschen mit Behinderungen Gleichheit vor dem Gesetz bringen sollte. Darüber hinaus sollte aber auch die Rolle der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu Kostenträgern und Leistungserbringern verändert werden. Die Personenzentrierung der Leistungen war ein zentrales Ziel des BTHG. Die Leistungen sollten den im Einzelfall festgestellten Bedarf decken, um die individuellen Teilhabeziele wirksam zu erreichen. Es sollte einfacher werden, Unterstützungsleistungen zu beantragen. Das vom Gesetzgeber bereits 2001 im SGB IX vorgegebene Ziel, die Leistungen „wie aus einer Hand“ zu leisten, sollte endlich Wirklichkeit werden.

Im föderalen Staat ist es die Aufgabe der Bundesländer, die Eingliederungshilfe zu leisten und damit auch die Anforderungen des BTHG umzusetzen und konkret auszugestalten. Hieraus ergibt sich naturgemäß ein heterogenes Umsetzungs geschehen, dass jedoch die bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht einschränken oder gar aushebeln darf.

Es zeigen sich aber leider Umsetzungsprobleme aus Betroffenenansicht, die übergreifend diskutiert werden müssen:

- Das trägerübergreifende Zusammenwirken und die Zusammenführung von Einzelanträgen zu zusammenhängenden Verfahren der Bedarfsdeckung wird in viel zu wenigen Fällen umgesetzt. Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren werden - trotz eines enormen Personalaufwandes - nicht regelhaft als neuer ICF-basierter Verfahrensstandard praktiziert.
- Ein menschenrechtsbasierter Sicherstellungsauftrag des Art. 26 UN-BRK i.V. m. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und der Ausführungsbestimmung des § 95 SGB IX zur personenzentrierten Hilfeerbringung ist immer noch nicht gewährleistet. Im Gegenteil: oftmals führen Verwaltungsvorschriften zur Deckelung bestimmter Leistungen sogar zu einer Nichtabdeckung des zuvor durchaus festgestellten Bedarfs.
- Es braucht zuverlässige Informationen über vorhandene Angebote sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob diese Angebote ausreichend und bedarfsdeckend vorhanden sind. Koordinierte Gespräche mit Leistungsträgern, Leistungserbringern, Kommunen und Organisationen der Menschen mit Behinderungen können bestehende Mangelzustände beheben.
- Die BTHG-Umsetzung wird vielfach nur als Aushandlungsprozess zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern bei der Definition des Leistungsgeschehens angesehen. Streitigkeiten zur Auslegung von Rahmenvereinbarungen gehen oft zulasten der Betroffenen. Das Ziel des BTHG, Leistungen zu gewährleisten, die den sich aus der individuellen Beeinträchtigung der Teilhabe ergebenden Bedarf decken und personenzentriert bereitgestellt und ausgeführt werden, bleibt auf der Strecke.
- Verfahrenswege sind für die Betroffenen oftmals intransparent. Die Träger müssen ihrer Beratungs- und Unterstützungspflicht nach § 106 SGB IX nachkommen sowie bei Bedarf den Antragstellenden ein Fallmanagement insbesondere zur Bewältigung der Schnittstellen (SGB V, III, Bildungssystem u.a.) zur Seite stellen. Fehlende oder mangelhafte Beratung der Träger kann nicht durch Angebote der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) kompensiert werden.

- Dort, wo die Bedarfsermittlung unter Mitwirkung der Betroffenen im Sinne eines trägerübergreifenden Assessments erfolgt, finden sich die Antragstellenden teilweise in stundenlangen Konferenzen wieder, die absolut überfordernd sind. Offensichtlich ist es bisher nicht gelungen, die zu Recht an der ICF orientierte Bedarfsfeststellung unbürokratisch und praktikabel zu organisieren, obwohl die von der WHO 2005 herausgegebene ICF-Checkliste dazu Vorbild sein könnte.
- Mit dem neuen Teilhabeplanverfahren des SGB IX sehen sich die Träger der Eingliederungshilfe allzu oft nicht an § 62a SGB XII i. V. m. § 103 Absatz 2 SGB IX an die Feststellung des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen gebunden. Viele Träger leisten trotz dieser Regelung, wonach die Leistungen der Eingliederungshilfe, die die Hilfe zur Pflege umfassen sollten, weniger Teilhabeleistungen, als die Hilfe zur Pflege nach der Beurteilung des Medizinischen Dienstes umfassen müsste. Dies widerspricht dem Ziel des Gesetzgebers, der ausdrücklich Leistungsverschlechterungen durch das BTHG verhindern wollte.
- Mit Sorge ist zu konstatieren, dass in einigen Ländern die Gremienarbeit zur Umsetzung des BTHG nicht nur ins Stocken geraten ist, sondern teilweise diskutiert wird, sie ruhen zu lassen. Die dargestellten Befunde machen deutlich, dass die gesetzlich vorgesehenen Gremien zur Umsetzungsbegleitung des BTHG ihre Arbeit intensivieren müssen.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- dass der für Frühjahr 2025 angekündigte Abschlussbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes von Bundesregierung und Bundestag wahrgenommen und ernsthaft diskutiert werden muss. Nachwirkend ist künftig eine strukturierte Verfahrensbegleitung erforderlich. Insbesondere ist zu klären, ob die angestrebte Transparenz des Verfahrens, die Verfahrensvereinfachung für die Betroffenen bei gleichzeitig verbesserter, d. h. personenzentrierter Qualität der Leistungserbringung, durch das BTHG im Vergleich zum alten Recht erreicht werden konnte.
- dass die Erhebung des Teilhabeverfahrensberichts durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) als Messinstrument zu schärfen und weiterzuentwickeln ist.

Der Deutsche Behindertenrat fordert ferner:

- über entsprechende gesetzliche Vorgaben muss eine konsequente personenzentrierte Bedarfsermittlung sowie eine Bewilligung der ermittelten Bedarfe in Leistungen künftig sichergestellt werden.
- der personenzentrierte Ansatz des Bundesteilhabegesetzes erfordert zwingend eine an den individuellen Bedarfen jedes Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Leistungserbringung.
- die mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffene Möglichkeit zum „Zwangspoolen“ von Leistungen muss geprüft und bei Nichtverwirklichung einer personenzentrierten Leistungserbringung zurückgenommen werden.

## 6. Teilhabe am Arbeitsleben verbessern

Der Arbeitsmarkt ist und bleibt Menschen mit Behinderung schwer zugänglich, d.h. sie stoßen im Arbeitsleben auf viele Vorurteile und Barrieren. Die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen ist in den letzten Jahren kaum gesunken, sondern sie ist im Gegenteil weiterhin erschreckend hoch, was bedeutet, dass das in der UN BRK verbrieft Menschenrecht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (Art. 27 UN-BRK) auch vor dem Hintergrund der Abschließenden Bemerkungen zur 2./3. Staatenprüfung Deutschlands im August 2023 bisher nicht verwirklicht ist.

Für die Schaffung eines offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarktes fordert der Deutsche Behindertenrat:

- die Umsetzung der lang angekündigten Novellierung des Entgeltsystems der Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Neuausrichtung der WfbM seitens der neuen Bundesregierung, um die Durchlässigkeit der Werkstätten zu stärken und somit die Übergänge von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.



- die Übergänge von der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt müssen weiter erleichtert werden. Modelle des kooperativen Vorgehens von Werkstätten und den (neuen) Arbeitgebern müssen weiter erprobt und flächendeckend umgesetzt werden. Insgesamt muss ein partizipativer Prozess zur Reform der Werkstätten in Gang gesetzt werden.
- die Leistungen des SGB IX müssen insbesondere im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt werden.
- das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) muss gestärkt und mehr Verbindlichkeit erreicht werden. Im SGB IX ist daher ein individueller Rechtsanspruch für Beschäftigte auf die Durchführung des BEM einzuführen. Die Verweigerung des Arbeitgebers, ein beschäftigungssicherndes BEM durchzuführen, muss grundsätzlich zur Unwirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung führen. Die betrieblichen Interessenvertretungen sind unverzüglich zu unterrichten und auf Wunsch des Beschäftigten in das BEM-Verfahren einzubeziehen. Krankheitsbedingte Arbeitgeberkündigungen ohne ein zuvor durchgeführtes Eingliederungsmanagement sollten generell unwirksam sein. Dies sollte auch gelten, wenn eine Gefährdungsbeurteilung unterblieben ist und ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung und den Risiken am Arbeitsplatz zu vermuten ist. Solange ein BEM-Verfahren nicht erfolgt ist, muss das Integrationsamt die Zustimmung zu einer personenbedingten Kündigung verweigern.
- Die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) in Betrieben und Dienststellen leisten einen unverzichtbaren Beitrag bei der Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit und bei der Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen.
- Ihre Arbeit muss - auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stetig gewachsenen Aufgaben - weiter gesetzlich gestärkt werden. So ist im SGB IX klarzustellen, dass die SBV bereits im Vorfeld von geplanten personellen Maßnahmen informiert und angehört wird, noch bevor der Arbeitgeber eine Kündigung in Betracht zieht. Die Beteiligung hat zu erfolgen, bevor der Arbeitgeber den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung beim Integrationsamt stellt, denn eine nachträgliche Anhörung verfehlt ihren präventiven Zweck.

- eine Unwirksamkeitsklausel bezüglich aller personellen Entscheidungen des Arbeitgebers, wenn diese ohne die Information und Anhörung der SBV beschlossen wurden. Das gilt insbesondere für eine geplante Versetzung oder eine vom Arbeitgeber veranlasste Aufhebung des Arbeitsvertrags.
- Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wurde die Bußgeldsanktion für Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzliche Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen verstoßen, abgeschafft. Die Bußgeldsanktion muss wieder eingeführt werden. Die Prüfung und Durchsetzung sollte von der Bundesagentur zum Zoll wechseln.
- Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf dürfen nicht wegen Art und Schwere der Behinderung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, einschließlich beruflicher Bildung, ausgeschlossen werden. Dieses Recht darf sich nicht auf Leistungen der Werkstatt beschränken. Menschen mit Behinderungen brauchen mehr Teilhabe- und Wahlmöglichkeiten im Arbeitsleben. Es ist engmaschig zu beobachten, ob die neugeschaffenen Instrumente des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung sowie der anderen Anbieter tatsächlich Übergänge aus der Werkstatt unterstützen und qualitativ gute Alternativen für die Menschen mit Behinderungen schaffen.
- Die Voraussetzung „Erbringung eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX) ist ersatzlos zu streichen, um eine Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

## 7. Inklusive Bildung weiter umsetzen

Seit 2009 haben behinderte Kinder in Deutschland ein „Recht auf Regelschule“, theoretisch ist mittlerweile die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen möglich. Doch in den meisten Ländern gibt es weitreichende Einschränkungen.

In vielen Bundesländern können die Schulen die Aufnahme behinderter Kinder verweigern, obwohl der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule nach der UN-BRK zwingend zu gewährleisten ist. Zwar steigt die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen, aber die Zahl der Kinder, die in Sonderschulen separiert werden, bleibt konstant. Am

Förderschulsystem wird mit Verweis auf das Elternwahlrecht festgehalten ohne jedoch zu berücksichtigen, dass die unterschiedliche Ausstattung dazu führt, dass Eltern zum Teil immer noch die Förderschulen bevorzugen. Wenn die Bedingungen an der Regelschule für ein behindertes Kind kaum akzeptabel sind, dann haben die Eltern faktisch kein Wahlrecht.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- die Bundesregierung muss allen Bestrebungen, die Entwicklung auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem wieder zurückzudrehen oder zu bremsen, entschlossen entgegenzutreten.
- eine verbindliche Gesamtstrategie zur inklusiven Bildung zu beschließen. Diese muss Zeitpläne, Umsetzungskonzepte, finanziell unterstützende Ressourcen, überprüfbare Ziele und Qualitätskriterien enthalten. Hier stehen Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Pflicht.
- das strikte Kooperationsverbot im Bildungsbereich muss zugunsten der Inklusion aufgehoben werden, damit der Bund seiner Pflicht zur Unterstützung inklusiver Bildungsangebote, gerade auch im Schulbereich, endlich nachkommen kann.
- es muss eine gesetzlich verankerte Pflicht des Staates geben, im Einzelfall die personellen, räumlichen oder sächlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit behinderte Schülerinnen und Schüler eine Regelschule besuchen können. Eine entsprechende Vorschrift gibt es bislang in keinem Bundesland.
- auch die Barrierefreiheit an Hochschulen muss sichergestellt werden.
- Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung in Ausbildung müssen systematisch und rechtssicher verankert werden.
- die Digitalisierung der Schulen und der Hochschulen muss von Anfang an barrierefrei erfolgen. Dies muss über eine entsprechende gesetzliche Vorgabe für die Beschaffung von Hard- und Software bei Ausschreibungen sichergestellt werden.
- das Thema Behinderung sollte im Bildungsalltag selbstverständlich werden. Hierzu gehören u. a. die Berücksichtigung in Schulbüchern, Angebote zum Er-

lernen der Gebärdensprache und die Einbeziehung von Behindertenverbänden in Bildungsangebote vor Ort.

- dass sichergestellt werden muss, dass es ausreichend viele Lehrer\*innen gibt, die die Gebärdensprache beherrschen.
- die deutsche Gebärdensprache als Unterrichtsfach an den Schulen für Gehörlose und Schwerhörige und als gleichwertiges Wahlpflichtfach im Bereich der Fremdsprachen an den allgemeinbildenden Schulen bundesweit anerkannt und verankert werden muss.

## 8. Kulturelle Teilhabe sichern

Der Zugang zur Kultur ist ein Menschenrecht. In Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht: „Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ Darin kommt zum Ausdruck, dass jeder Mensch Zugang zur Kultur sowie zur eigenen Kunstausübung haben muss. In einer inklusiven Gesellschaft dürfen Menschen mit Behinderungen hiervon nicht ausgeschlossen werden.

Der Deutsche Behindertenrat verweist auf die Teilhabeempfehlungen des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen für eine inklusive Kultur vom Dezember 2024 (Link: [https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/THE\\_Kultur\\_2024\\_AS.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/THE_Kultur_2024_AS.pdf?__blob=publicationFile&v=6)) und fordert insbesondere:

- dass Bund, Länder und Kommunen die bauliche Barrierefreiheit von Kultureinrichtungen verbessern, damit Menschen mit Behinderungen die Gebäude besuchen können. Die Herstellung der baulichen Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden des öffentlichen Kunst- und Kulturbetriebs muss gesetzlich verbindlich vorgeschrieben werden. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen dabei auch in der Abwägung gegenüber Belangen des Denkmalschutzes ein besonderes Gewicht erhalten. Die entstehenden Mehrkosten dürfen nicht zulasten der inhaltlichen Arbeit gehen. Für private Kulturbetriebe sollten entsprechende Förderprogramme aufgelegt werden.

- dass die öffentlichen Kunst- und Kultureinrichtungen Barrierefreiheit und Inklusion im Leitbild verankern und umsetzen. Das reicht von der baulichen Barrierefreiheit, der Umsetzung von „Design for all“ (Gebrauchsfreundlichkeit, Anpassbarkeit, Nutzerorientierung, ästhetische Qualität, Marktorientierung) bei Leit- und Informationssystemen über die Barrierefreiheit bei der Programmplanung bis hin zu Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und barrierefreien Vermittlungsformaten.
- dass der Bund die Forschung und Entwicklung von KI-Lösungen fördert, die den barrierefreien Zugang zu Museen, darstellenden Künsten sowie Filmen und Medien verbessern können. Dies gilt beispielsweise auch im Bereich der Übersetzungsformate wie Leichte Sprache, Audiodeskription, Gebärdensprache.
- dass die Bundesregierung dafür Sorge trägt, dass in öffentlichen Kunst- und Kultureinrichtungen (mit Bundesförderung) im nicht künstlerischen wie im künstlerischen mehr Menschen mit Behinderungen beschäftigt bzw. engagiert werden und Kunst von und mit Künstler\*innen mit Behinderungen eine höhere Sichtbarkeit erhält
- dass die Datenlage verbessert wird, denn es gibt bisher keine Daten darüber, wie viele Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Bereichen des Arbeitsmarkts Kunst, Kultur und Medien erwerbstätig sind. Dies erschwert, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in diesem spezifischen Arbeitsmarktsegment zu verbessern. Der Bund sollte eine Studie beauftragen, in der erhoben wird, wie viele Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Segmenten des Arbeitsmarkts Kunst, Kultur und Medien tätig sind und welche Zugangshindernisse bestehen. Dabei sollten die verschiedenen Erwerbsformen Berücksichtigung finden.
- dass bei den Antragsmöglichkeiten für Maßnahmen individueller Künstler\*innenförderung bzw. künstlerischer Projektförderung auf Bundes- wie Landesebene ebenfalls barrierefreie Antragsmöglichkeiten umgesetzt werden und dass die Jurys entsprechend besetzt werden. Weiter sollte bereits bei der Beantragung von Fördermitteln Assistenz in Anspruch genommen werden können. Mittel für die Umsetzung von Barrierefreiheit sollten zusätzlich zu den für die künstlerische Arbeit beantragten Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

- dass alle Länder in den Rundfunkgesetzen bzw. Staatsverträgen vorsehen, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen Gremienmitglieder für den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsenden können. Nur so kann gewährleistet werden, dass die verschiedenen Bedarfe und Belange der Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.
- dass das zum 1. Januar 2025 novellierte Filmförderungsgesetz dahingehend geändert wird, dass die Filmförderungsanstalt (FFA) einen Diversitätsbeirat einrichtet und dafür Sorge trägt, dass ihm Menschen mit Behinderungen angehören und sie barrierefrei mitwirken und mitentscheiden können.

## 9. Reform des SGB VIII

Ein Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche, das sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientiert, entspricht dem Inklusionsgedanken der UN-BRK und ist lange überfällig. Bisher wird das SGB VIII jedoch nur Kindern mit seelischen Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe, während Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten. Die bereits begonnene Reform der Kinder- und Jugendhilfe mit dem IKJHG muss in der kommenden Legislaturperiode zwingend fortgesetzt werden.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- die inklusive Lösung, nach der alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung von der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, ist bis 2028 umzusetzen. Hierbei darf es nicht zu Leistungsverschlechterungen kommen. Vielmehr müssen die Eingliederungshilfeleistungen mindestens im bisher gewährten Umfang und mit der bisherigen Qualität erhalten bleiben. Hierfür ist es unbedingt erforderlich, die für die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII zuständige Ebene finanziell entsprechend auszustatten.
- bei einer Verlagerung in die Kinder- und Jugendhilfe müssen alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/BTHG im SGB VIII übernommen werden. Es darf in keinem Fall zu einer Leistungsverschlechterung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung kommen. Dies

gilt auch für die Einbeziehung von Kindern mit drohender Behinderung. Für die Leistungsgewährung muss der individuelle Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen entscheidend sein.

- die Eingliederungshilfeleistungen bei einer Neuregelung im SGB VIII müssen mindestens im bisher gewährten Umfang und der bisherigen Qualität erhalten bleiben. Hierfür ist es unbedingt erforderlich, die für die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII zuständige Ebene finanziell entsprechend auszustatten.
- in einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-BRK gelten und zugrunde gelegt werden.
- in einem inklusiven SGB VIII muss aufgrund der insgesamt präventiven Ausrichtung der Kinder und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfeleistungen unabhängig von der Art der Behinderung an die (drohende) Behinderung als Zugangskriterium angeknüpft werden. Auf das Wesentlichkeitskriterium ist zu verzichten.
- dass Wunsch- und Wahlrecht mit seiner Ausgestaltung im Sinne von § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX ist auch in einem inklusive SGB VIII zu verankern.
- das Recht auf Teilhabe darf nicht den Bereichen Erziehung und Entwicklung untergeordnet werden, sondern es muss vielmehr immer bestehen. Beteiligungsstrukturen sind analog des SGB IX auch im SGB VIII weiterzuentwickeln.
- die Frühförderung ist als niedrigschwellige Komplexleistung für Kinder mit (drohender) Behinderung von großer Bedeutung und muss mit ihren rechtlichen Regelungen erhalten bleiben. Die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung müssen auch in einem inklusiven SGB VIII gelten. Auch ist eine gesetzliche Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung der Leistungen durch die beteiligten Träger wie aus einer Hand ermöglicht wird und bundeseinheitliche Standards für die Interdisziplinarität der Frühförderung geregelt sind.
- vertraute Fachkräfte in den Jugendämtern in der Eingliederungshilfe. Damit es nicht zu Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen kommt, ist sicherzustellen, dass die Jugendämter mit genügend qualifiziertem Personal ausgestattet werden, um die Anliegen junger Menschen mit Behinderungen zeitgerecht und qualifiziert zu bearbeiten. Bislang bei den Trägern der Ein-

gliederungshilfe vorhandenes Knowhow ist durch weitestmögliche Personalwechsel zu erhalten. Mitarbeitende der Jugendämter sind zudem zu qualifizieren, um auch die Teilhabebedarfe von jungen Menschen mit körperlichen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen erkennen und mit ihren Verwaltungsentscheidungen angemessen zu deren Deckung hinwirken zu können. Für die Gewinnung und Qualifizierung der benötigten Fachkräfte sind finanzielle Ressourcen einzuplanen und bereitzustellen.

- das im SGB IX, Teil 1 verankerte Rehabilitations- und Teilhaberecht muss zur Anwendung kommen. Jugendämter müssen ihre Rolle als Rehabilitationsträger ernst nehmen. Die Anwendung der Regelungen des Rehabilitations- und Teilhaberechts des SGB IX Teil 1 dürfen bei einer Reform des SGB VIII nicht in Frage gestellt werden. Denn junge Menschen mit Behinderung werden auch künftig zusätzlich zu den Leistungen des SGB VIII weitere Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger sowie ggf. auch Pflegeleistungen benötigen. Die Schnittstellen können nur überwunden werden, wenn die verbindlichen Regelungen im Teil 1 des SGB IX auch für die Kinder- und Jugendhilfe gelten und von ihr berücksichtigt werden.
- um Rechtssicherheit in Bezug auf das erforderliche bedarfsgerechte Leistungsangebot herzustellen, müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringerrecht verknüpft werden. Dafür muss der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung, wie ein §§ 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen handelt. Ambulante Leistungen müssen, anders als bisher in § 77 SGB VIII - im zukünftigen SGB VIII zwingend mit einem Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung abgesichert werden. Leistungen zur Teilhabe dürfen in keinem Bundesland freiwillige Leistungen werden, die gegebenenfalls nicht auskömmlich refinanziert sind. Daher darf die Leistungsfinanzierung auch nicht unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen, stehen.
- ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, die insbesondere die auf welche insbesondere die erforderlichen Assistenzleistungen für junge Menschen im Bereich der sozialen Teilhabe umfassen, dürfen keinesfalls mit den niedrigschwelligen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gleichgesetzt werden. Darüber hinaus muss in einem inklusiven SGB VIII für die Eingliederungshilfe-



leistungen ein öffentlichrechtlicher Zahlungsanspruch wie in § 123 Abs. 6 SGB IX verankert werden.

- es darf keine Ausweitung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung der Eltern behinderter Kinder insgesamt erfolgen, m.a.W., sämtliche behinderungsbedingt notwendigen Leistungen sind vom Einsatz des Einkommens und Vermögens freizustellen. Deutschland ist anlässlich der 2./3. Staatenprüfung dafür gerügt worden, dass Eltern behinderter Kinder hohe Kosten für Assistenz- und Unterstützungsleistungen haben. Der UN-Fachausschusses hat daher in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 3.10.2023 empfohlen, alle behinderungsrelevanten Kosten für ambulante oder stationäre Leistungen von Kindern mit Behinderung staatlicherseits zu übernehmen. Bei einer teilstationären oder stationären Leistungserbringung ist ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis aus Sicht des DBR weiterhin angemessen.
- die Bedarfsermittlung, Leistungs- bzw. Hilfeplanung müssen inklusiv ausgestaltet sein, also regelhaft und unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in einer, auch für Kinder und Eltern mit Beeinträchtigung geeigneten Art und Weise.
- für den Übergang zum Erwachsenenleben und damit zu den Leistungen der Eingliederungshilfe sind Übergangsregelungen zu schaffen, die einen an den Erfordernissen des Einzelfalls orientierten Übergang vom System der Kinder- und Jugendhilfe in das System der Sozialhilfe erlauben.
- auf der kommunalen Ebene ist ein Beteiligungsmanagement einzuführen, in welches die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände eingebunden werden, um die Entwicklung der Strukturen und der Leistungserbringung mit zu gestalten.

## 10. Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen konsequent bekämpfen

Anlässlich der 2./3. Staatenprüfung Deutschlands im August 2023 hat der UN-Fachausschusses der Bundesrepublik Deutschland in seinen Abschließenden Bemerkungen empfohlen (Art. 16 UN-BRK), unter aktiver Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

- eine umfassende und wirksame Gewaltpräventions- und Bekämpfungsstrategie zu entwickeln, die geschlechts- und altersspezifischen Erfordernissen Rechnung trägt, sicherstellt, dass alle Schutzräume, Zufluchtsstätten und Beratungszentrum barrierefrei und weithin verfügbar sind, und unabhängige Überwachungsstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen schafft.

Laut einer Studie von Juli 2024 des Instituts für empirische Soziologie wurde deutlich, dass sowohl in Wohneinrichtungen als auch in Werkstätten für behinderte Menschen Frauen und Männer mit Beeinträchtigungen nach wie vor sehr häufig Gewalt in verschiedenen Ausprägungen erleben. Die hohe Gewaltsbetroffenheit sei besonders auffällig in ambulanten Settings, knapp jede dritte Frau im ambulanten Bereich berichtet von sexualisierter Gewalt, sexuell belästigt wurden sogar mehr als 60 % der Frauen. Auch in stationären Wohneinrichtungen befinden sich die Gewalterfahrungen auf einem hohen Niveau. In WfbM ist das Risiko sexuell belästigt zu werden etwa dreimal so hoch wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. 37 Prozent der Frauen in WfbM wurden in den letzten drei Jahren sexuell belästigt.

Auch außerhalb von Einrichtungen erleben Frauen mit Behinderungen deutlich häufiger geschlechtsspezifische Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, wie die repräsentative Studie der Universität Bielefeld von 2012 belegt. Dies betrifft sowohl häusliche, psychische als auch sexualisierte Gewalt.

Diese aktuellen Zahlen belegen deutlich, dass dringend ein verstärkter Gewaltschutz sowie eine Gesamtstrategie zum Gewaltschutz für Mädchen und Frauen mit Behinderungen gemäß Artikel 16 der UN-BRK notwendig ist.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- Änderungen im Gewaltschutzgesetz für Bewohner\*innen in Einrichtungen und Assistenznehmerinnen.
- interne und externe Beschwerdestellen für Gewaltvorkommen in Einrichtungen sowie Monitoring.
- Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX.
- ein Gewalthilfegesetz mit Rechtsanspruch auf barrierefreie Beratung und Schutz im Frauenhaus.
- umfassende und flächendeckende Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu den Aspekten Empowerment, Partizipation und Selbstbestimmung - auch in Einrichtungen.
- Täter\*innenarbeit mit behinderten Tatpersonen.
- Verfolgung des Ziels der Deinstitutionalisierung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.

## 11. Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern

Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung steht nach wie vor nicht im Einklang mit Artikel 25 der UN-BRK. Hiernach sind die Vertragsstaaten zur Gewährleistung eines erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung von Behinderung verpflichtet. Dabei sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Obwohl das deutsche Gesundheitswesen im internationalen Vergleich sehr leistungsfähig ist, fehlt es bislang an einem Zugang zur gesundheitlichen Versorgung für viele Menschen mit Behinderungen, da Angebote und Einrichtungen nicht barrierefrei sind und auch die besonderen Belange sowie die Geschlechtergerechtigkeit von Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Der Deutsche Behindertenrat fordert:

- Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung müssen alle erforderlichen medizinischen Leistungen ohne eigene Kostenbeteiligung barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.
- der Aktionsplan für ein barrierefreies und diverses Gesundheitswesen muss nun konsequent umgesetzt werden. Gesetzgeberische Maßnahmen müssen umgehend auf den Weg gebracht werden und die getroffenen Maßnahmen müssen fortlaufend evaluiert werden, um den notwendigen Weiterentwicklungsprozess in den nächsten Jahren konsequent weiter voran zu treiben. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Richtlinie zu den Auskünften über Barrieren in Arztpraxen. Es muss dringend zumindest Transparenz geschaffen werden, wo Menschen mit Behinderungen im Gesundheitswesen mit Barrieren rechnen müssen, die einer Versorgung entgegenstehen. Parallel müssen aber wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden, um diese Barrieren abzubauen bzw. das Entstehen von Barrieren zu verhindern.
- die Kostentragung zur Assistenz im Krankenhaus und anderen Gesundheitseinrichtungen muss endlich umfassend geklärt und im Sinne der Betroffenen geregelt werden. Es muss allen Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf ermöglicht werden, ihre bewährte Unterstützung bei einem stationären Krankenhaus-, Vorsorge- oder Rehabilitationsaufenthalt mitzunehmen. Die Unterstützungsleistung durch professionelle Assistenzkräfte muss finanziert werden.
- die gesundheitliche Versorgung muss gender- und geschlechtergerecht ausgestaltet werden.
- der Bereich der Rehabilitation ist teilhabeorientiert weiterzuentwickeln. Der Zugang zu Rehabilitation ist zu gewährleisten. Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention ist umfassend umzusetzen. Dies bedeutet auch, dass Menschen mit Behinderung künftig nicht einfach die Rehabilitationsfähigkeit abgesprochen werden darf. Rehabilitationseinrichtungen müssen sich an den Bedarfen der Menschen orientieren und nicht die Menschen nach dem Angebot der Einrichtungen.

- die Hilfsmittelversorgung muss künftig im Sinne der UN-BRK auf die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgerichtet sein. Hilfsmittel dürfen nicht länger auf den reinen Behinderungsausgleich beschränkt sein. Zu- und Aufzahlungen müssen ausgeschlossen werden.
- das Thema Behinderung muss endlich systematisch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Gesundheitsberufe integriert und Barrierefreiheit zur Zulassungsvoraussetzung von Praxen werden. Die Patientinnen und Patienten sind umfassend über das Behandlungsgeschehen zu informieren und in die ärztlichen wie therapeutischen Entscheidungsprozesse aktiv einzubinden. Patientenrechte müssen weiterentwickelt werden hin zu einer echten Stärkung der Position der Patientinnen und Patienten gegenüber Arzt und Krankenkasse. Medizinische Leistungen müssen einen konkreten Nachweis des Patientennutzens beinhalten, die Arzneimittelversorgung muss so transparent gestaltet werden, dass erkennbar ist, welche Medikamente zur Verfügung stehen und erstattet werden.
- die Transparenz über die Angebote der MZEB muss verbessert werden und das dort angebotene Leistungsspektrum muss durch eine bundesweit geltende Regelung konkretisiert werden.
- die Weiterentwicklung der Patientenbeteiligung im Gesundheitswesen, insbesondere durch eine strukturelle Stärkung der maßgeblichen Patientenorganisationen nach § 140 f SGB V, zu denen auch die im Deutschen Behindertenrat zusammenarbeitenden Verbände zählen.

Düsseldorf / Berlin, 08.01.2025